

Projekt HRM2 - Einwohnergemeinden; Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 1. Juli 2014, RRB Nr. 2014/1237

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Empfehlungen der FdK zur Umsetzung von HRM2	5
1.2 Einführung HRM2 bei den solothurnischen Einwohnergemeinden	6
2. Teilaspekte der Reform	6
2.1 Reformelemente im Überblick	6
2.1.1 Aufbau und Struktur	7
2.1.2 Anlagebuchhaltung und Abschreibungen	8
2.1.3 Bewertung Finanz- und Verwaltungsvermögen)	8
2.1.4 Geldflussrechnung	8
2.1.5 Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen	8
2.1.6 Anhang	9
2.1.7 Haushaltsführung / Finanzielle Steuerung	9
2.2 Versuchsphase mit Pilotgemeinden	9
2.3 Einführungszeitpunkt HRM2	10
2.4 Projektorganisation bis zur Einführung	11
2.5 Ausbildung	11
2.6 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	11
3. Verhältnis zur Planung	14
4. Auswirkungen	14
4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	14
4.2 Folgen für die Gemeinden	14
4.3 Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	14
5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	14
5.1 Änderungen des Gemeindegesetzes	15
6. Rechtliches	19
7. Antrag	19

Beilagen

- Beschlussesentwurf
- Synopse

Kurzfassung

Im Jahr 1981 wurde auf der Grundlage des sogenannten "Buschor-Modells" die Einführung des neuen Rechnungsmodells (HRM1) für alle Gemeinden im Kanton Solothurn beschlossen. Dies hatte eine Ablösung der einfachen Buchhaltung bei den Gemeinden zur Folge. 1986 wurde die Einführung von HRM1 flächendeckend abgeschlossen.

Die schweizerische Finanzdirektorenkonferenz (FdK) hat im Jahr 2003 eine Arbeitsgruppe (HRM2) mit der Erarbeitung eines neuen Rechnungslegungsstandards betraut. Sie hat das Konzept in Form eines Handbuchs im Jahr 2008 als Fachempfehlung verabschiedet und den Kantonen und Gemeinden empfohlen, diese bis ins Jahr 2018 umzusetzen. Die primär auf Kantone konzipierten Empfehlungen der FdK wurden im Jahr 2009 durch acht kantonale Gemeindeämter innerhalb der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) auf die Gegebenheiten der Gemeinden konkretisiert. In dieser Koordinationsgruppe wirken auch Vertreter des Amtes für Gemeinden des Kantons Solothurn (AGEM) mit.

Im Hinblick auf die Umstellung der Einwohnergemeinden auf HRM2, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2010/2354 vom 14. Dezember 2010 das Vorgehen zur Einführung von HRM2 bei den Einwohnergemeinden festgelegt.

Nach § 137 Abs. 2 lit. b Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) legt das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement (Volkswirtschaftsdepartement) das Rechnungsmodell für die Gemeinden fest.

HRM2 führt zu einer Angleichung des bisherigen Rechnungsmodells an private Rechnungslegungsgepflogenheiten: So kommen neue Regeln etwa im Bereich der Bewertungsprinzipien oder neue Instrumente wie der gestufte Erfolgsausweis, die Anlagebuchhaltung oder die Geldflussrechnung zur Anwendung. Andererseits werden Eigenheiten der öffentlichen Rechnungslegung wie beispielsweise die Offenlegung von Investitionen im Rahmen der Investitionsrechnung oder die Gliederung nach Sektoren der öffentlichen Aufgaben (Funktionale Gliederung) beibehalten.

Mit RRB Nr. 2012/1739 vom 27. August 2012 wurde das im Auftrag des zuständigen Departements erarbeitete Umsetzungskonzept zum neuen Rechnungslegungsmodell genehmigt. Daraus ergeben sich Gesetzesanpassung auf Stufe Gemeindegesetz, die zu vorliegender Botschaft und Entwurf führt.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden und die damit verbundene Änderung des Gemeindegesetzes.

1. Ausgangslage

1.1 Empfehlungen der FdK zur Umsetzung von HRM2

Im Jahr 1981 wurde auf der Grundlage des sogenannten "Buschor-Modells" die Einführung des Rechnungsmodells (HRM1¹) für die Gemeinden im Kanton Solothurn beschlossen. Dies hatte die Ablösung der einfachen Buchhaltung bei den Gemeinden zur Folge. 1986 wurde die Einführung von HRM1 und damit das Prinzip der doppelten Buchhaltung auf Stufe Gemeinden flächendeckend abgeschlossen. Gleichzeitig erfolgte eine Neubewertung der Aktiven und Passiven.

Zwei wesentliche Gründe führen nach 30 Jahren zu einer neuen, grundlegenden Reform in der Rechnungslegung bei den kommunalen Haushalten:

- Das Rechnungsmodell HRM1 wurde seit Einführung kaum weiterentwickelt. Je länger desto unbefriedigender sind die fehlende Harmonisierung der Rechnungslegungen zwischen den drei Ebenen Bund, Kantonen und Gemeinden, die Abweichungen bei den Bilanzierungs- und den Bewertungs- und Abschreibungsrichtlinien, das Fehlen konsequenter, zeitlicher Abgrenzungen oder einheitlicher Regeln zur Konsolidierung im Zusammenhang mit der Auslagerung von Gemeindeaufgaben respektive entsprechender Angaben im Anhang.
- Ebenfalls besteht wegen der Entwicklung von Rechnungslegungsstandards für Organisationen im öffentlichen Sektor (IPSAS), aber auch wegen der Einführung des neuen Rechnungslegungsrecht für private Unternehmen², Handlungsbedarf: Im Unterschied zu HRM1 stellt IPSAS nicht die Refinanzierung der Investitionen in den Vordergrund, sondern eine wahrheitsgetreue Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragsverhältnisse (Prinzip "true and fair view").

Die schweizerische Finanzdirektorenkonferenz (FdK) hat im Jahr 2003 eine Arbeitsgruppe (HRM2) mit der Erarbeitung einer neuen Rechnungslegung für die öffentlichen Institute beauftragt. Sie hat das Konzept in Form eines Handbuchs im Jahr 2008 als Fachempfehlung verabschiedet und den Kantonen und Gemeinden empfohlen, diese bis ins Jahr 2018 umzusetzen.

Die primär auf Kantone konzipierten Empfehlungen der FdK wurden im Jahr 2009 durch acht kantonale Gemeindeämter innerhalb der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) auf die Gegebenheiten der Gemeinden konkretisiert. In dieser Koordinationsgruppe wirken auch Vertreter des Amtes für Gemeinden des Kantons Solothurn (AGEM) mit.

Der Kanton selbst hat für seinen Finanzhaushalt das Rechnungslegungsmodell HRM2 mit dem Rechnungsjahr 2012 eingeführt (RRB Nr. 2009/844 vom 26. Mai 2009).

¹ HRM = Harmonisiertes Rechnungsmodell

² Beschlussfassung eidgenössische Räte vom 23.12.2011 zum neuen Rechnungslegungsrecht (32. Titel des Obligationenrechts) mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2013.

1.2 Einführung HRM2 bei den solothurnischen Einwohnergemeinden

Gemäss § 137 Abs. 2 lit. b Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) legt das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement (Volkswirtschaftsdepartement) das Rechnungsmodell für die Gemeinden fest.

Im Hinblick auf die flächendeckende Umstellung der Einwohnergemeinden auf HRM2 hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2010/2354 vom 14. Dezember 2010 das Vorgehen zur Einführung von HRM2 bei den Einwohnergemeinden beschlossen und die Erarbeitung eines Umsetzungskonzeptes in Auftrag gegeben.

Zur Erarbeitung des Umsetzungskonzeptes wurde im Jahr 2010 eine Projektorganisation (Steuerungsausschuss mit Arbeitsgruppe) zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Verbände VSEG, VGS) eingesetzt. Diese erstellte das Umsetzungskonzept¹. Nach der Verabschiedung durch den Steuerungsausschuss erfolgte die Konsultation der Gemeinden anlässlich einer Informationstagung im Mai 2012.

Mit RRB Nr. 2012/1739 vom 27. August 2012 wurde das im Auftrag des zuständigen Departements erarbeitete Umsetzungskonzept zum neuen Rechnungslegungsmodell vom Regierungsrat genehmigt. Daraus ergibt sich auch ein Anpassungsbedarf auf Stufe Gemeindegesetz, der zu vorliegender Botschaft und Entwurf führt.

HRM2 soll vorerst bei den Einwohnergemeinden und den diesen Gemeinwesen angegliederten Zweckverbände und öffentlich-rechtlichen Unternehmen voraussichtlich per 1. Januar 2016 flächendeckend eingeführt werden. Der definitive Inkraftsetzungszeitpunkt wird durch den Regierungsrat bestimmt. Für die Bürger- und Kirchgemeinden soll HRM2 erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden.

2. Teilaspekte der Reform

2.1 Reformelemente im Überblick

HRM2 führt zu einer Angleichung des bisherigen Rechnungsmodells an private Rechnungslegungsgepflogenheiten: So kommen neue Regeln etwa im Bereich der Bewertungsgrundsätze oder neue Instrumente wie der gestufte Erfolgsausweis, die Anlagebuchhaltung oder die Geldflussrechnung zur Anwendung. Andererseits werden Stärken der bisherigen öffentlichen Rechnungslegung wie die Offenlegung von Investitionen in der Investitionsrechnung oder die sektorale Gliederung der öffentlichen Aufgaben (Funktionale Gliederung) beibehalten.

¹ Umsetzungskonzept "Einführung HRM2 bei den Einwohnergemeinden, Fachempfehlungen und Umsetzung bei den solothurnischen Gemeinden, 30. April 2012. www.hrm2-gemeinden.so.ch/ -> Menüpunkt Umsetzungskonzept

Im schematischen **Überblick** ergibt sich folgender Reformbedarf:

Überblick HRM2

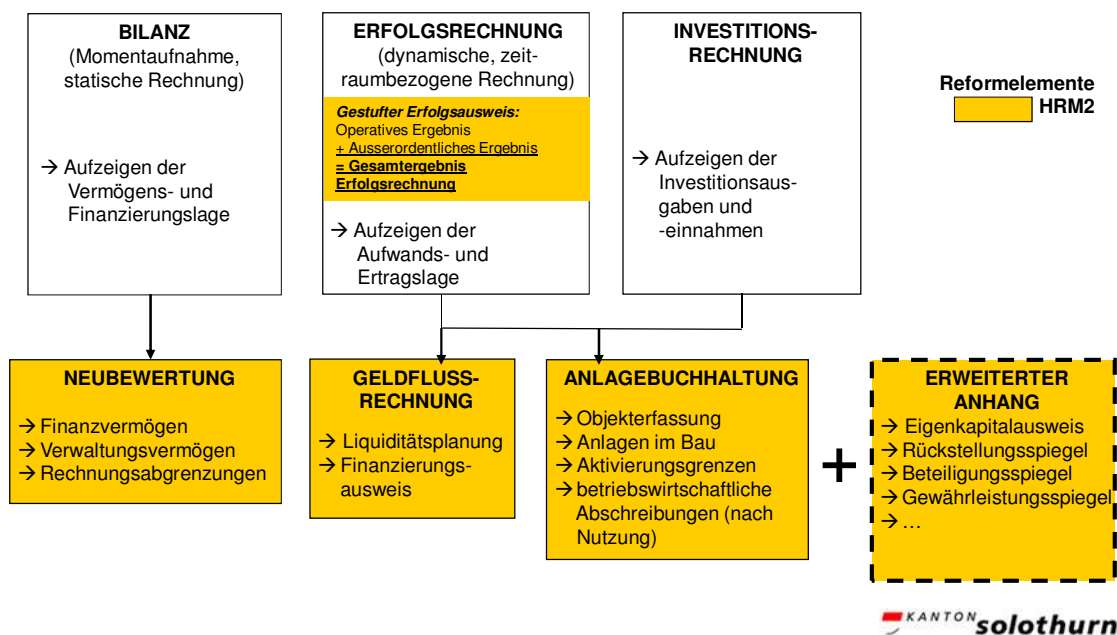


Abbildung 1: Reformelemente HRM2

Auf der Grundlage der Fachempfehlungen der FdK und der KKAG hat das zuständige Departement die Modalitäten für die Rechnungslegung der solothurnischen Gemeinden vorbereitet. Die Ausführungsmodalitäten sind im Umsetzungskonzept vom 30. April 2012 definiert¹ und wurden vom Regierungsrat am 27. August 2012 (RRB Nr. 2012/1739) genehmigt. Das zuständige Departement behält sich vor, die Ausführungsdetails zu HRM2 unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den Pilotbetrieben der Jahre 2012-2015 zum Zeitpunkt der flächendeckenden Einführung auf Stufe Handbuch (Handbuch zum Rechnungslegungsmodell und Finanzhaushalt weiter zu präzisieren.

Nachfolgend werden wichtigste Elemente kurz dargestellt:

2.1.1 Aufbau und Struktur

Die Vermögens-, Kapital- und Finanzierungslage einer Gemeinde ist unter HRM2 in der Struktur einer Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnung, ergänzt um eine Geldflussrechnung und einen Anhang, darzustellen. Dabei erfolgt mit dieser Struktur mit Ausnahme der Geldflussrechnung primär eine Angleichung der Begriffe an die Gepflogenheiten der privaten Rechnungslegung. Neu eingeführt wird in der Erfolgsrechnung allerdings ein gestufter Ergebnisausweis. In der Bilanz wird die Bilanzgruppe "Spezialfinanzierung" im Zuge der Angleichung an die private Rechnungslegung aufgehoben. Die Bilanzpositionen daraus werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeteilt (vgl. auch Umsetzungskonzept, Ziffern 2.1, 2.4 und 2.8).

¹ <http://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vdgem/pdf/hrm2/Bericht-Umsetzungskonzept-30-04-13.pdf>

HRM2 bedingt einen neuen Kontenrahmen. Es liegt ein auf die solothurnischen Gegebenheiten angepasster Kontenplan (Funktionale Gliederung und Sachgruppengliederung) vor. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den übergeordneten Ebenen ist der Detaillierungsgrad des Kontenplans im Vergleich zu heute stark erhöht. Das bisherige 3-stellige respektive 4-stellige Nummernkonzept wird um je eine Stelle erweitert (vgl. Umsetzungskonzept, Ziffer 2.3).

2.1.2 Anlagebuchhaltung und Abschreibungen

In einer Anlagebuchhaltung sind neu die einzelnen Vermögenswerte (Anlageobjekte) des Verwaltungsvermögens zu Anschaffungswerten zu erfassen. Die Nettoinvestitionen werden wie bisher über die Investitionsrechnung erzeugt. Das Verwaltungsvermögen wird in verschiedene Anlagekategorien (vorgesehen sind 14 Kategorien) mit unterschiedlicher betriebswirtschaftlicher Nutzungsdauer (5 bis 50 Jahre) eingeteilt. Die Anlagegüter sind neu nach der linearen Abschreibungsmethode abzuschreiben. Der bisherige generelle Abschreibungssatz von 8 Prozent nach dem Restbuchwert (degressive Methode) wird ersetzt. Zusätzliche Abschreibungen sind nur noch in Ausnahmefällen zulässig (vgl. Umsetzungskonzept, Ziffer 2.12 respektive Abs. § 154^{bis}).

2.1.3 Bewertung Finanz- und Verwaltungsvermögen

Das Finanzvermögen wird zum Einführungszeitpunkt von HRM2 neu bewertet ("Restatement"). Hierzu werden vom zuständigen Departement Bewertungsmethode und Richtwerte vorgegeben. Die daraus gewonnenen Aufwertungsbeträge werden passivseitig in eine Neubewertungsreserve (NBR) gebucht. Sie dienen ab Einführung von HRM2 zum Ausgleich von negativen, wiederkehrenden Wertberichtigungen (vgl. Umsetzungskonzept, Ziffer 2.19). Nach einer im Gemeindegesetz festgelegten 5-jährigen Sperrfrist sind diese Sonderreserven grundsätzlich linear aufzulösen (vgl. Gesetzesentwurf § 217^{quater}).

Auf die Bewertung des Verwaltungsvermögens wird im Rahmen der zulässigen Wahlfreiheit zu HRM2 aus Gründen der Praktikabilität und im Einklang mit der Mehrheit der Gemeinden der anderen Kantone verzichtet (vgl. Umsetzungskonzept Ziffer 2.12.2.5).

2.1.4 Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung wird als neu eingeführt und ersetzt den Finanzierungsnachweis (Bereich Investitionen). Sie zeigt die Veränderung des Gesamtkapitals auf. Die Geldflussrechnung ist bei den solothurnischen Gemeinden bisher nicht gängig. Für die Unternehmen der Privatwirtschaft dagegen ist sie ein etabliertes Instrument zur Darstellung des Geldflusses aus den Bereichen Betrieb, Investition und Finanzierung. Daher ist der Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit die Grösse, die Auskunft darüber gibt, wie viele Mittel erwirtschaftet wurden, um Investitionen zu tragen oder Schulden abzubauen. Die Gegenüberstellung des Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit gegenüber dem Geldfluss aus Investitionstätigkeit macht transparent, ob die Investitionen der entsprechenden Periode aus eigener Kraft finanziert werden konnten (vgl. Umsetzungskonzept, Ziffer 2.14).

2.1.5 Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen

Der Begriff der Wesentlichkeit wird bei der Bildung von zeitlichen Abgrenzungen (neuer Begriff: aktive und passive Rechnungsabgrenzungen) und von Rückstellungen präzise definiert. Die Möglichkeit der Bildung von Rückstellungen wird im Sinne der privaten Rechnungslegung ausgeweitet. Bei den Steuerabgrenzungen wird auf das unter HRM2 vorgeschlagene Steuerabgrenzungsprinzip verzichtet. Dagegen kommt das bereits gängige Sollprinzip in einer erweiterten Form standardmässig zur Anwendung (vgl. Umsetzungskonzept Ziffern 2.5 und 2.7 und 2.9).

2.1.6 Anhang

Der Anhang in der Jahresrechnung wird nach den Empfehlungen zum HRM2 ausgebaut. Dieser beinhaltet neu auch einen Eigenkapitalausweis, einen Rückstellungsspiegel und wie bisher gängig Angaben zu den Beteiligungen (Beteiligungsspiegel, vgl. Umsetzungskonzept Ziffer 2.16).

Hingegen wird auf eine Konsolidierung von ausgelagerten Organisationseinheiten (öffentlich-rechtliche Anstalten, privatrechtliche Unternehmen oder Zweckverbände u.ä.) aufgrund der Komplexität verzichtet. Unselbständige Werke (Spezialfinanzierungen) sind wie bisher konsolidiert zu führen.

2.1.7 Haushaltsführung / Finanzielle Steuerung

Zur Lenkung des Finanzhaushaltes kommen – neben dem unter HRM1 bereits geläufigen Haushaltsgleichgewicht (§ 136 Abs. 2 Gesetzesentwurf) ein neues Instrument des Schuldenbegrenzung nach § 136 Abs. 3 Gesetzesentwurf zur Anwendung. Gemeinden, deren Schuldenstand im Verhältnis zum Fiskalertrag (Steueraufkommen) in der dem zu beschliessenden Budget letztmals vorangegangenen Jahresrechnung ein bestimmtes Verhältnis überschreiten, haben für die im Budget vorgesehen Investitionen einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80 Prozent zu erreichen. Es ist vorgesehen, dass die Nettoschuld pro Kopf das 1.5-fache des Fiskalertrags pro Kopf nicht überschreiten darf (vgl. auch Umsetzungskonzept, Ziffer 2.17.2.1).

Mit Blick auf die tiefere Abschreibungslast, welche unter HRM2 mit der Einführung von zeitlich erstreckten, linearen Abschreibungen resultiert, soll das bisherige Verwaltungsvermögen innert nützlicher Frist, das heisst innert 10 Jahren statt wie bisher 25 Jahren linear abgeschrieben werden. Diese Regelung soll jedoch nicht zu höheren Abschreibungen als unter HRM1 führen, sondern nur die geringere Abschreibungslast mit HRM2 kompensieren und so eine Fortführung der bisherigen Selbstfinanzierung während einer Übergangszeit sicherstellen. Dort, wo die Regelung bezüglich Abschreibung des bisherigen Verwaltungsvermögen zu Härtefällen führt, sieht der Gesetzesentwurf nach § 217^{quinquies} eine Ausnahmeregelung vor (vgl. auch Umsetzungskonzept Ziffer 2.12.2.6).

2.2 Versuchsphase mit Pilotgemeinden

Ab 2013 wurden Gemeinden bei Pilotversuchen auf HRM2 umgestellt. Die Pilotversuche erfolgten auf der Grundlage von § 137 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz durch Verfügungsentscheid des zuständigen Departements. Die Pilotgemeinde erhielt eine Bewilligung, welche die Regeln und Ausnahmebestimmungen zur Rechnungslegung HRM2 (Haushaltsführung und Rechnungslegung) für die Dauer des Testbetriebes festlegte. Als Voraussetzung für eine solche Bewilligung galt das Einverständnis des Gemeinderates. Die Pilotversuche wurden aus Gründen der Vollzugseffizienz parallel zum Gesetzgebungsverfahren gestartet.

Die Auswahl der Pilotgemeinden erfolgte im Selektionsverfahren durch das Amt für Gemeinden. Mit Stand vom 31. Dezember 2013 haben folgende fünf Einwohnergemeinden eine Bewilligung zur Pilotierung von HRM2 erhalten:

Nr.	Einwohnergemeinde (Einwohnerbestand, EW)	Softwarelieferant / RW-Produkt	Versuchsphase
1	Däniken (2'800 EW)	Talus AG / Abacus	2013-2015
2	Kestenholz (1'700 EW)	Dialog AG / Gemowin	2013-2015
3	Wangen bei Olten (4'800 EW)	Ruf AG / GeSoft	2014-2015
4	Schnottwil (1'000 EW)	Ruf AG / w&wSoft	2014-2015
5	Messen (1'400 EW)	NRM AG, Messen / NRM	2014-2015

Pro Versuchsbetrieb wurde eine Projektgruppe bestehend aus Pilotgemeinde, dem Softwareanbieter und dem Amt für Gemeinden gebildet. Die Einführung der HRM2-Module (Fachempfehlungen) erfolgt etappenweise. In einem ersten Schritt wurden beispielsweise der Kontenrahmen (FE03) und die gestufte Erfolgsrechnung, Bilanz (FE 01, 04 und 11) eingeführt.

HRM2 - Module	FE	Geplante Einführung für Rechnungsjahr...			
		2012	2013	2014	2015
Kontorahmen und funktionale Gliederung	3				
Erfolgsrechnung, ER gestuft, Bilanz	1, 4, 11				
Anlagebuchhaltung, Investitionsrechnung	12, 10				
Eigenkapitalnachweis	15				
Finanzpolitische Steuerung (Budget 2013)	17				
Neubewertung Finanzvermögen	6, 19				
Rechnungsabgrenzungen, Steuererträge, Rückstellungen	5, 7, 9				
Geldflussrechnung	14				
Finanzpolitik, Kennzahlen	18				
Anhang	16				
Rechnungslegungsgrundsätze	2				
Konsolidierte Betrachtungsweise	13				
Spezialfinanzierungen/Vorfinanzierungen	8		(SF)		

Abbildung 2: Etappenweise Einführung der Reformelemente HRM2 (1. Versuchsstaffel)

Die Auswertung der ersten Pilotstaffel zeitigte positive Ergebnisse. Das zeitlich etappierte Vorgehen wird begrüsst. Voraussetzung für eine erfolgreiche Einführung ist eine gute Zusammenarbeit und Kommunikation unter den Projektakteuren, insbesondere auch mit den Softwarelieferanten. Diese zeigen grosses Interesse an einer kundengerechten Lösung und stellen besondere Ressourcen bereit. Auch bei den Gemeinden selbst ist eine Umstellung auf HRM2 nicht ohne Initialaufwand zu bewältigen (vgl. Ziffer 4.2).

2.3 Einführungszeitpunkt HRM2

HRM2 soll gemäss Plan nur bei den Einwohnergemeinden und den diesen Gemeinwesen angegliederten Zweckverbänden und öffentlich-rechtlichen Unternehmen per 1. Januar 2016 flächendeckend eingeführt werden. Der definitive Inkraftsetzungszeitpunkt wird jedoch durch den Regierungsrat bestimmt.

Für die Bürger- und Kirchgemeinden wird der Einführungszeitpunkt durch den Regierungsrat zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

2.4 Projektorganisation bis zur Einführung

Bis zur flächendeckenden Einführung werden verschiedene Teilaspekte in einer Teilprojektororganisation angegangen. HRM2 wird durch die folgenden Projektgremien begleitet:

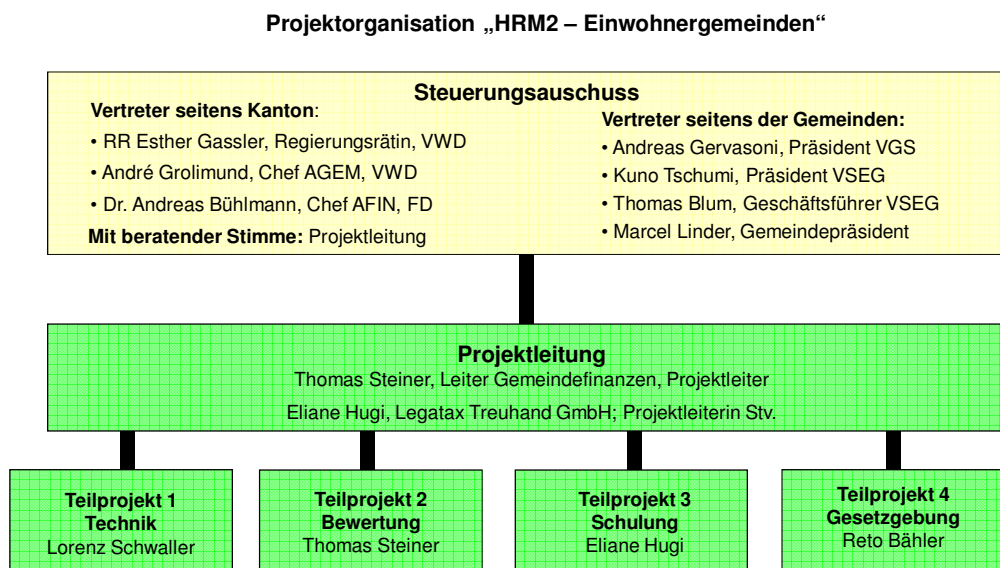


Abbildung 3: Projektorganisation Einführung HRM2

2.5 Ausbildung

Bei HRM2 handelt es sich nicht allein um eine technische Umstellung der Gemeindebuchhaltung, sondern es geht auch um die Einführung einer neuen Rechnungslegungsphilosophie nach dem Grundsatz von "true and fair view". Eine strukturierte, einlaufende Schulung der zuständigen Finanzverantwortlichen der Gemeinde ist für eine erfolgreiche Einführung mit nachhaltigem Nutzen daher zentral.

In den Jahren 2012 und 2013 wurde je ein kantonaler Informationstag zu Themen rund um HRM2 mit jeweils rund 150 Verantwortlichen der Finanzverwaltungen durchgeführt. Dabei wurde das Umsetzungskonzept vorgesellt und Workshops mit den IT-Anbietern durchgeführt (2012) respektive über den Projektfortschritt bei den Pilotgemeinden und in den Teilprojekten informiert (2013).

Für diese Schulung ab dem Jahr 2014 sind unterschiedlich nach Zielgruppe abgestufte Schulungsangebote für Finanzverwaltungen, Finanz- und Rechnungsprüfungsorgane und Gemeinderat bereitzustellen (rund 800 Personen). Diese Schulung bedingt die Erstellung von umfangreichen Schulungs- und Instruktionsunterlagen im Rahmen des Teilprojektes Schulung. Ein Ausbildungskonzept für die Jahre 2014-2017 liegt vor. Ebenfalls sollen die Erfahrungen aus den Pilotversuchen genutzt werden und in das Schulungsprogramm einfließen.

2.6 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Über die Vorlage wurde vom 4. Februar 2014 bis 30. April 2014 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Das Amt für Gemeinden hat Eingaben bis am 15. Mai 2014 berücksichtigt. Es haben sich insgesamt 51 Vernehmlasser daran beteiligt.

Das Ergebnis der Vernehmlassung wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2014/1111 vom 23. Juni 2014 zur Kenntnis genommen und ist dort detailliert dargestellt. Es kann wie folgt zusammengefasst werden:

Von den 51 Stellungnahmen entfallen 41 auf Einwohnergemeinden, 4 auf Verbände, 5 auf im Kantonsrat vertretene Parteien und 1 auf ein Unternehmen der Treuhand- und Wirtschaftsprüfung.

Die Auswertung der Fragebogen zeigt, dass das vom Regierungsrat (RRB Nr. 2012/1739 vom 27.08.2012) mit dem Umsetzungskonzept vom 30. April 2012 beschlossene Rechnungslegungskonzept für das HRM2 bei den solothurnischen Einwohnergemeinden auf eine gute Akzeptanz stösst. Über 80 Prozent der Stellungnahmen nehmen **grundsätzlich positiv** zum neuen Rechnungslegungsmodell Stellung, wobei die Zustimmung auch mit Vorbehalten (Administrationsaufwand, Gefahr der höheren Verschuldung, tatsächliche Umsetzung von "true and fair view") verknüpft ist.

Aufbau und Struktur von HRM2 mit den Grundelementen "Bilanz", "Erfolgsrechnung", "Investitionsrechnung", "Geldflussrechnung" und "Anhang" stösst auf sehr bereite Zustimmung: In 9 von 10 Stellungnahmen wird dem Aufbau und der Struktur von HRM2 zugestimmt. Die Vorbehalte betreffen den umfangreichen Anhang, den möglichen Erstellungsaufwand, den umfangreichen Kontenplan und Fragen nach der Miliztauglichkeit.

Die Einführung von **linearen Abschreibungen** nach Nutzungsdauer und die damit verbundene **Führung einer Anlagebuchhaltung** werden von über der Hälfte der Vernehmlasser begrüsst. Die ablehnenden Stellungnahmen (35 Prozent) wünschen zusätzliche Abschreibungen oder die Beibehaltung der degressiven Abschreibungsmethode (nach Nutzungsdauer). Zudem wird der Erstellungsaufwand kritisiert, welche die Führung einer Anlagebuchhaltung verursacht.

Die **Neubewertung des Finanzvermögens** und der Umgang mit den Neubewertungsreserven werden grossmehrheitlich (88 Prozent) begrüsst. Gewünscht wird u.a. die Bereitstellung von kantonalen, einheitlichen Bewertungsrichtlinien.

Eine Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst den Verzicht auf eine **Aufwertung des Verwaltungsvermögens**, welches eine Wahlfreiheit nach den Empfehlungen der Finanzdirektorenkonferenz zum HRM2 darstellt. Eine Minderheit (bis 12 Prozent der Vernehmlasser) wünscht die Aufwertung des Verwaltungsvermögens u.a. aus Gründen des reinen "true and fair view"-Ansatzes.

Bezüglich des Instruments **der Schuldenbegrenzung** ergibt sich eine gute Zustimmung (63 Prozent). Ablehnend stehen dem neuen Instrument 14 Vernehmlasser oder 27 Prozent der eingegangenen Stellungnahmen gegenüber. Als wesentlicher Ablehnungsgrund gilt die in der Vernehmlassungsvorlage nicht präzise umschriebene Bemessungsgrösse "Fiskalertrag".

Die im Gesetzesentwurf unter § 217^{quinquies} vorgeschlagene Regelung zur **Behandlung des bisherigen Verwaltungsvermögens inkl. der sogenannten Härtefallregelung** wird von über 80 Prozent der Vernehmlasser gutgeheissen. Vorbehalte werden bezüglich der Dauer dieser Abschreibungsregel und der Wichtigkeit des Härtefalls gemacht. 6 Prozent lehnen die Regelung in Verbindung mit der aus ihrer Sicht notwendigen Aufwertung des Verwaltungsvermögens ab, welche die Regelung überflüssig machen würde.

Als Bereiche, welche noch besonderen Erklärungsbedarf bedingen, sind die Themen "Schuldenbremse", "Verzicht auf die Aufwertung des Verwaltungsvermögens" sowie "lineare Abschreibungsmethode" auszumachen.

Schuldenbremse (§ 136 Abs. 3): Mit einer Präzisierung in der vorliegenden Botschaft, wonach mit dem gewichteten Fiskalertrag das einfache Staatssteueraufkommen gemeint ist, kann nach Rücksprache mit den Gemeindevertretern im Steuerungsausschuss und im Einklang mit der ursprünglichen Absicht der Projektleitung der entsprechende zentrale Kritikpunkt an diesem Instrument als aufgehoben gelten.

Verzicht aufwertung des Verwaltungsvermögens (§§ 154, 217^{quinquies}): Die Frage, ob das Verwaltungsvermögen aufgewertet werden soll, wurde anlässlich der Erarbeitung des Umsetzungskonzeptes von der Arbeitsgruppe Kanton-Gemeinden eingehend untersucht. Die Gründe des Verzichts sind im Umsetzungskonzept (vgl. Ziffer 2.12.2.5., Seite 46) dargestellt. Anzumerken bleibt, dass nach der letztaktuellen Erhebung (2012) nur gerade in 3 (AG, ZH, NW) von 16 Kantonen die Gemeinden ihr Verwaltungsvermögen aufwerten. Weiter gilt es zu bedenken, dass die Verwendung der daraus resultierenden immensen Aufwertungsreserven mit Blick auf seriöse Haushaltsführung (Regelung Entnahmen, Kennzahlenanalyse u.ä.) zusätzlichen gesetzlichen Regelungsbedarf nötig machen würde.

Lineare Abschreibungsmethode (§ 154): Das Risiko, dass beim Übergang von linearen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen (bei Verzicht auf Aufwertung des Verwaltungsvermögens) eine geringere Eigenfinanzierung resultieren kann, wurde bereits während den Arbeiten zum Umsetzungskonzept erkannt. Nicht von ungefähr soll das bisherige Verwaltungsvermögen statt in 25 Jahren rascher (d.h. innert 10 Jahren abgeschrieben) werden. Dies soll jedoch insgesamt nicht zu höheren Abschreibungen als unter HRM1 führen, sondern lediglich die geringere Abschreibungslast mit HRM2 kompensieren und so eine Fortführung der bisherigen Selbstfinanzierung während einer Übergangszeit sicherstellen. Dort, wo die Regelung bezüglich Abschreibung des bisherigen Verwaltungsvermögens zu Härtefällen führt, sieht der Gesetzesentwurf (§ 217^{quinquies}) eine Ausnahmeregelung vor. Weiter ist anzumerken, dass gemäss Gesetzesvorschlag (§ 154^{bis}) zusätzliche Abschreibungen unter bestimmten Bedingungen zulässig bleiben, so dass geäußerte Vorbehalte aus der Vernehmlassung entkräftet sein dürften. Ebenfalls ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass die Beibehaltung der degressiven Abschreibungsmethode vom Regierungsrat nicht erwogen wird, zumal gemäss Fdk-Empfehlungen zu HRM2 diese nicht wie bisher als Einheitssatz von 8 Prozent (Generationenfinanzierung), sondern ebenfalls nach Nutzungsdauer und Anlagekategorie vorgesehen wäre. Ein wichtiges Element bei der Steuerung der Finanzhaushalte u.a. auch bezüglich der Steuerung der Fremdfinanzierung kommt zudem der Führung nach Kennzahlssystem zu, welche mit HRM2 ausgebaut wird.

Bezüglich den in der Vernehmlassung geäußerten Befürchtungen hinsichtlich Erstellungsaufwand (z.B. der Anlagebuchhaltung oder des Anhangs) oder der Miliztauglichkeit wird auf die zwischenzeitlich über 2-jährige Erfahrung bei fünf Pilotgemeinden (Däniken, Kestenholz, Messen, Schnottwil und Wangen bei Olten) verwiesen: Zwar ist ein einmaliger Initialaufwand im Zusammenhang mit der Umstellung (z.B. des Kontenrahmens) unvermeidbar, andererseits werden zahlreiche Prozesse respektive Instrumente wie z.B. die Anlagebuchhaltung über die mit den Pilotbetrieben bereits erprobten Standardsoftwareprodukte unterstützt.

Weiter ist zu bedenken, dass der Regierungsrat mit der gesetzlichen Regelung eines Internen Kontrollsystems (IKS) unter § 135^{bis} des Beschlussesentwurfes das Ziel verfolgt, eine Angleichung an die privatrechtlichen Gepflogenheiten der Rechnungslegung vorzunehmen, wobei unter Absatz 3 klar dargelegt ist, dass diese nicht zur Bürokratie führen darf, d.h. dass das Kosten-/Nutzenverhältnis gewahrt sein muss und der Gemeindegrosse angepasste Lösungen einzuführen sind. Hierzu wird das zuständige Departement zur gegebenen Zeit Ausführungsbestimmungen erlassen.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass unter § 150 (Anhang) eine Anpassung der notwendigen Bestandteile im Sinne der Wesentlichkeit vorgenommen wurde.

3. Verhältnis zur Planung

Mit Beschluss des Regierungsrates vom 27. August 2012 (RRB Nr. 2012/1739) hat der Regierungsrat die etappierte Einführung von HRM2 bei den solothurnischen Einwohnergemeinden festgelegt. Ziel ist es, den Rechnungslegungsstandard HRM2 auf das Rechnungsjahr 2016 flächendeckend bei den Einwohnergemeinden und ihren angegliederten Instituten einzuführen. Damit wird den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FdK), welche eine Einführung bis zum Jahr 2018 empfehlen, nachgekommen.

4. Auswirkungen

4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Der überwiegende Teil der Arbeiten zum HRM2, welche auf Seiten des Kantons anfallen, werden durch Ressourcen des Amtes für Gemeinden erbracht. Zur Ergänzung dieser Ressourcen bestehen auf der Grundlage separater Regierungsratsbeschlüsse Kooperationen mit externen Beratungsfirmen. Die dazu benötigten finanziellen Mittel sind im Globalbudget des Amtes für Gemeinden eingestellt.

4.2 Folgen für die Gemeinden

Die Einführung von HRM2 hat bei den Gemeinden im Bereich Finanz- und Rechnungswesen sowohl organisatorische, finanzielle als auch personelle Auswirkungen: So sind die softwaretechnischen Applikationen in der Rechnungslegung anzupassen und zu ergänzen (z.B. Anlagebuchhaltung). Dies führt zu neuen Lizenzkosten. Auch ist im Zusammenhang mit dieser Umstellung bei den Mitarbeitenden der Finanzverwaltungen mit Einführungsarbeiten (z.B. bei der Einführung des neuen Kontenrahmens) zu rechnen. Schliesslich ist davon auszugehen, dass mit HRM2 Weiterbildungsmassnahmen nach der unter der Ziffer 2.5 erwähnten Ausbildung beim Personal der Gemeindeverwaltung und im geringeren Masse bei den Chargierten der Gemeinden ausgelöst werden.

4.3 Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit

HRM1 ist seit über 20 Jahren im Einsatz und wurde kaum weiterentwickelt. Mit der Einführung von HRM2 erfolgt eine Angleichung an die Rechnungslegung der privaten Unternehmen und Institute. Gleichzeitig wird ein weiterer Schritt in Richtung Harmonisierung der Rechnungslegung innerhalb des öffentlichen Sektors gegangen. Dies führt gesamthaft betrachtet zu Effizienz und zu Nachhaltigkeit in der Rechnungslegung der kommunalen Haushalte.

5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Die Einführung von HRM2 bedingt eine Änderung des Gemeindegesetzes respektive eine Überarbeitung des sechsten Titels des Gemeindegesetzes. Im Einklang mit der gängigen Gesetzessystematik werden die neuen Bestimmungen über den Finanzhaushalt auf Stufe Gesetz kurz gehalten. Ausführungsbestimmungen zum HRM2 werden nicht als Gesetzesverordnung, sondern wie bisher üblich mit Erläuterungen in Handbüchern oder als Fachempfehlungen geregelt. Da vorerst nur die Einwohnergemeinden und die ihnen angegliederten Institute auf HRM2 umgestellt werden, sind zudem Übergangsbestimmungen für die Bürger- und Kirchgemeinden im Gesetz aufzunehmen.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vorliegenden Änderungen. Dadurch hat der Regierungsrat auch die Möglichkeit, die Budgetierungsvorschriften des geänderten Untertitels "6.3. Budget" (§§ 139 - 146^{bis}) bereits vor den übrigen Änderungen (für die Einwohnergemeinden einerseits und die Bürger- und Kirchgemeinden andererseits je separat) in Kraft zu setzen, damit die Budgetierung im Hinblick auf die Inkraftsetzung von HRM2 bereits nach diesen Regeln erfolgt.

5.1 Änderungen des Gemeindegesetzes

§§ 19, 56, 87, 132, 137, 139, 141, 142, 143, 144, 145, 147 und 180

In diesen Paragraphen ist der Begriff "Voranschlag" durch den Begriff "Budget" und der Begriff "Rechnung" durch den Begriff "Jahresrechnung" zu ersetzen. Dies erfolgt im Einklang mit der Terminologie von HRM2 und auch der privatrechtlichen Rechnungslegung.

§ 103

I. Erforderliche Kommissionen

1. Rechnungsprüfungskommission

In Absatz 2 ist der Begriff "Laufende Rechnung" durch den Begriff "Erfolgsrechnung" zu ersetzen. In der Terminologie von HRM2 entspricht die "Laufende Rechnung" neu der "Erfolgsrechnung".

In Absatz 3 ist der Begriff "Kontrollstelle" durch den Begriff "Revisionsstelle" zu ersetzen. Dies erfolgt im Einklang mit der Terminologie von HRM2 und auch der privatrechtlichen Rechnungslegung.

Finanzhaushalt (bisheriger, unveränderter Titel)

§ 134

I. Gemeindevermögen

1. Definition, Verwendung und Verwaltung

Die Sachüberschrift "1. Verwendung und Verwaltung" ist mit dem Begriff "Definition" zu ergänzen.

Definition des Gemeindevermögens, bestehend aus dem Finanz- und Verwaltungsvermögen.

§ 135^{bis}

3. Internes Kontrollsystem

Damit erfolgt eine Anpassung an die privatrechtlichen Gepflogenheiten, welche die Existenz eines internen Kontrollsystems (IKS) voraussetzen (Artikel 728a Abs. 1 OR). Das interne Kontrollsystem umfasst einerseits die automatische selbsttätige Überwachung des Geschehens in der Gemeinde durch die im Arbeitsprozess eingebauten Kontrollen sowie andererseits die Überwachungstätigkeit durch die Gemeinde- und Kontrollorgane. Das IKS ist nicht unmittelbar ein Bestandteil der Empfehlungen zur Einführung von HRM2 der FdK.

§ 136

II. Führung des Finanzhaushaltes

Dieser Paragraph ist gemäss den Grundsätzen von HRM2 zu erweitern.

Absatz 2: Es wird die maximal zulässige Dauer des Abbaus des Bilanzfehlbetrags normiert. Dies war bisher auf Stufe Handbuch geregelt. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kanton ein aufsichtsrechtliches Verfahren in Erwägung ziehen.

Absatz 3: Zudem wird eine sogenannte Schuldenbremse eingeführt. Gemeinden, deren Schuldenstand (Nettoschuld 1) im Verhältnis zum Fiskalertrag (einfaches Staatssteueraufkommen) in der dem zu beschliessenden Budget letztmals vorangegangenen Jahresrechnung ein bestimmtes Verhältnis überschreiten, haben für die im Budget vorgesehen Investitionen einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80 Prozent zu erreichen. Dabei ist vorgesehen, dass die Nettoschuld (pro Kopf) das 1.5-fache des Fiskalertrags, d.h. des einfachen Staatssteueraufkommen (pro Kopf) nicht überschreiten darf.

Der Faktor 1.5 wurde im Jahr 2009 bei acht Gemeinden oder 5 Prozent aller Gemeinden überschritten. Würde der Faktor auf 2.0 festgelegt, wären im Jahr 2009 sechs Gemeinden bei einem Faktor von 1.0 wären 25 Gemeinden oder 20% aller Gemeinden betroffen. Indem das Departement den Faktor festlegt, kann die Schuldenbremse an gegebenenfalls veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden.

§ 137

III. Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle

In der Sachüberschrift und in Absatz 1 ist der Begriff "Rechnungswesen" im Einklang mit der Terminologie von HRM2 durch den Begriff "Rechnungslegung" zu ersetzen.

Finanzplan (bisheriger, unveränderter Untertitel)

§ 138

Neu hat der Gemeinderat jährlich (und nicht wie bisher "nur" periodisch) den Finanzplan zu beschliessen. Dadurch soll eine grössere Kontinuität in der Finanzplanung sichergestellt werden. Absatz 2 regelte bisher, dass eine Verbindlicherklärung des Finanzplans möglich war. Da dies in der Praxis praktisch nie vorkam und auch keinen konkreten Einfluss gehabt hätte, ist diese Regelung aufzuheben. Neu ist dafür zu regeln, welche Elemente der Finanzplan mindestens aufzuzeigen hat.

Budget

Dieser Untertitel ist von "Voranschlag" in "Budget" zu ändern.

§ 140

II. Inhalt

1. Allgemeines

Dieser Paragraph zeigt detaillierter als bisher auf, welche Elemente das Budget zu enthalten hat.

§ 145

III. Budgetkredit: Verbindlichkeit

Die Sachüberschrift "Verbindlichkeit" ist zur Präzisierung um den Begriff "Budgetkredit" zu ergänzen.

§ 146

IV. Nachtragskredit

In Absatz 1 ist der Begriff "Voranschlagskredit" durch den Begriff "Budgetkredit" zu ersetzen.

§ 146^{bis}

V. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

In Absatz 2 ist redaktionell anzupassen, dass die Einführung von Globalbudgets vom "Departement" und nicht explizit vom "Departement des Innern" zu genehmigen ist.

§ 147

I. Pflicht zur Rechnungsführung

Definition der Grundsätze der Buchführung (GoB) und Rechnungslegung (GoR). Diese Norm orientiert sich stark an der Neufassung des 32. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts, welcher per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wurde.

§ 148

II. Gliederung

1. Allgemeines

Elemente der Jahresrechnung nach HRM2.

§ 149

2. Bilanz, Erfolgs-, Investitions- und Geldflussrechnung
Umschreibung der Begriffe.

§ 150

3. Anhang

Umschreibung des Anhanges der Jahresrechnung nach HRM2.

Aus der Klammerbemerkung in Absatz 1 Buchstabe e ergibt sich, dass öffentlich-rechtliche Zweckverbände, Vertragsgemeinschaften, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten und privatrechtliche Organisationen, an denen Gemeinden ganz oder teilweise beteiligt sind, nicht zu konsolidieren sind.

Absatz 2 ist aufzuheben, da dieser das alte Rechnungslegungsmodell betrifft.

§ 151

III. Zweckgebundene Mittel

1. Spezialfinanzierungen und Zuwendungen Dritter

In Absatz 1 ist der Begriff "zweckbestimmte" Mittel zur Präzisierung durch den Begriff "zweckgebundene" Mittel zu ersetzen.

Zudem wird neu geregelt und präzisiert, dass die Rechnungen von unselbständigen Gemeindeanstalten in den Jahresrechnungen der Gemeinden als Spezialfinanzierungen zu führen sind.

§ 152^{bis}

3. Vorfinanzierungen

Dieser Paragraph regelt innerhalb der Sachüberschrift "Zweckgebundene Mittel" die Vorfinanzierungen.

§ 153

IV. Bewertungsgrundsätze und Abschreibungen

1. Bewertung des Finanzvermögens

Regelt die Bilanzierung des Finanzvermögens nach den Grundsätzen von HRM2.

§ 153^{bis}

2. Neubewertungsreserve

Regelt die Behandlung und Auflösung der Neubewertungsreserve.

§ 154

3. Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

Dieser Paragraph regelt die Bilanzierung und die Abschreibung des Verwaltungsvermögens nach HRM2.

Absatz 4 ist aufzuheben, da neu je Anlagekategorie fixe Nutzungsdauern einzuführen sind und daher der bisher in Absatz 2 genannte Abschreibungssatz von "mindestens 8 Prozent" aufzuheben ist und somit kein Raum mehr für besondere Ausnahmefälle bleibt.

§ 154^{bis}

4. Zusätzliche Abschreibungen

Regelt die zusätzlichen Abschreibungen.

§ 171

VI. Organisation

1. Organe des Zweckverbandes

In Absatz 1 ist der Begriff "Kontrollstelle" durch den Begriff "Revisionsstelle" zu ersetzen. Dies erfolgt im Einklang mit der Terminologie von HRM2 und auch der privatrechtlichen Rechnungslegung.

Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Dieser Untertitel ist innerhalb des Titels "Schlussbestimmungen" neu einzufügen, damit eine saubere Trennung zwischen den Änderungen und Aufhebungen des bisherigen Rechts, den Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 28. Juni 2006, den Übergangsbestimmungen zur vorliegenden Teilrevision, dem Vollzug und dem Inkrafttreten ermöglicht wird.

Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 28. Juni 2006

Dieser Untertitel ist innerhalb des Titels "Schlussbestimmungen" neu einzufügen, damit eine saubere Trennung zwischen den Änderungen und Aufhebungen des bisherigen Rechts, den Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 28. Juni 2006, den Übergangsbestimmungen zur vorliegenden Teilrevision, dem Vollzug und dem Inkrafttreten ermöglicht wird.

Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom xx. xxxxx 201x

Dieser Untertitel ist innerhalb des Titels "Schlussbestimmungen" neu einzufügen, damit eine saubere Trennung zwischen den Änderungen und Aufhebungen des bisherigen Rechts, den Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 28. Juni 2006, den Übergangsbestimmungen zur vorliegenden Teilrevision, dem Vollzug und dem Inkrafttreten ermöglicht wird.

§ 217^{ter}

I. Neubewertung Finanzvermögen

1. Grundsätze

Regelt die Neubewertung des Finanzvermögens und des Fremdkapitals bei der Einführung von HRM2.

§ 217^{quater}

2. Neubewertungsreserve und Auflösung

Regelt den Umgang mit der Neubewertungsreserve.

§ 217^{quinqüies}

II. Abschreibung des bisherigen Verwaltungsvermögens

Absatz 1: Bei den solothurnischen Gemeinden wird auf die Neubewertung des bisherigen Verwaltungsvermögens verzichtet. Die Abschreibungsdauer für dieses "alte" Verwaltungsvermögen wird im Vergleich zu HRM1 von 25 Jahren auf zehn Jahre verkürzt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Abschreibungslast unter Einbezug der tieferen Abschreibungen aus den Neuinvestitionen nach HRM2 im Vergleich zum Abschreibungssystem HRM1 über eine 10-jährige Übergangszeit im wesentlichen erhalten werden kann, und zwar im Sinne einer "Schuldenbremse".

Absatz 2 und 3: Dort, wo diese Regelung aufgrund des hohen Restbestandes bei Einführung von HRM2 zu (überdurchschnittlichen) höheren Abschreibungen führt, kann um eine Erstreckung der 10-jährigen Abschreibungsdauer ersucht werden. Ziel der Regelung ist, dass keine Gemeinde nach HRM2 durchschnittlich mehr abschreiben muss, als vor Einführung von HRM1 (Brutto- oder Nettomethode).

§ 217^{sexies}

III. Anpassung der Gemeindevorschriften

Vorgabe der Frist für die Anpassung der Gemeindevorschriften.

§ 217^{septies}

IV. Weitergeltung des bisherigen Rechts für Bürger- und Kirchgemeinden

Es ist vorgesehen, HRM2 per 1. Januar 2016 vorerst nur für die Einwohnergemeinden und Einheitsgemeinden einzuführen. Für die Bürger- und Kirchgemeinden soll HRM2 erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden. Deshalb musste eine übergangsrechtliche Regelung geschaffen werden, welche festlegt, dass für die Bürger- und Kirchgemeinden weiterhin die bisherigen Bestimmungen (Stand 1. Januar 2010) des sechsten Titels des Gemeindegesetzes gelten und der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens für die Bürger- und Kirchgemeinden

(separat) bestimmt.

Für Zweckverbände, an welchen Einwohner- oder Einheitsgemeinden beteiligt sind, ist als Einführungszeitpunkt für HRM2 ebenfalls der 1. Januar 2016 vorgesehen. Für Zweckverbände, an welchen nur Bürger- oder Kirchgemeinden beteiligt sind, wird HRM2 gleichzeitig wie bei den Bürger- und Kirchgemeinden eingeführt werden.

Vollzug

Dieser Untertitel ist innerhalb des Titels "Schlussbestimmungen" neu einzufügen, damit eine saubere Trennung zwischen den Änderungen und Aufhebungen des bisherigen Rechts, den Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 28. Juni 2006, den Übergangsbestimmungen zur vorliegenden Teilrevision, dem Vollzug und dem Inkrafttreten ermöglicht wird.

Inkrafttreten

Dieser Untertitel ist innerhalb des Titels "Schlussbestimmungen" neu einzufügen, damit eine saubere Trennung zwischen den Änderungen und Aufhebungen des bisherigen Rechts, den Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 28. Juni 2006, den Übergangsbestimmungen zur vorliegenden Teilrevision, dem Vollzug und dem Inkrafttreten ermöglicht wird.

6. Rechtliches

Erlasse und Änderungen von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV). Werden Gesetze von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitgliedern beschlossen, unterliegen sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Gemeinden (6)

Kuno Tschumi, Präsident VSEG, Gemeindeverwaltung, 4552 Derendingen

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsstelle,
4564 Obergerlafingen

Verband Solothurner Gemeindebeamten (VSG), Andreas Gervasoni, Vertreter VGS,
c/o Gemeindeverwaltung, 4657 Dulliken

Dr. Andreas Bühlmann, Chef Amt für Finanzen, Finanzdepartement

Marcel Linder, Gemeindepräsident, Gehrenstrasse 1, 4566 Oekingen

Legatix GmbH, Grabackerstrasse 6, 4502 Solothurn

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentsdienste

GS, BGS

Projekt HRM2 – Einwohnergemeinden; Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2014 (RRB Nr. 2014/1237)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992²⁾ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1

¹ Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr:

- a) *(geändert)* um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen;
- b) *(geändert)* um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.

§ 56 Abs. 1

¹ Neben den in § 50 aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- b) Sie beschliesst:
 - 1. *(geändert)* das Budget und den Steuerfuss;
 - 2. *(geändert)* die Jahresrechnung;

§ 87 Abs. 2 (geändert)

² In der Gemeindeordnung kann das jährliche Budget, mit Ausnahme des Teilbeschlusses über den Steuerfuss, dem fakultativen Referendum entzogen werden.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [131.1.](#)

[Geschäftsnummer]

§ 103 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Wenn der Aufwand der Erfolgsrechnung 2 Millionen Franken übersteigt, muss die Rechnungsprüfungskommission mit Personen mit besonderer fachlicher Qualifikation besetzt werden.

³ In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Revisionsstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.

§ 132 Abs. 2

² Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin

- b) ist insbesondere verantwortlich, dass
 - 2. (geändert) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden.

§ 134 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

I. Gemeindevermögen

1. Definition, Verwendung und Verwaltung (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Gemeindevermögen besteht aus dem Finanz- und Verwaltungsvermögen:

- a) (neu) Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.
- b) (neu) Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.
- c) (neu) Das Departement legt die Kriterien über die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- und Verwaltungsvermögen fest.

² Es ist für öffentliche Aufgaben zu verwenden.

³ Es ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist.

⁴ In Bürgergemeinden sind das Eigenkapital, das Vermögen und die Erträge für die verfassungsmässigen Aufgaben, hauptsächlich aber für forstliche Zwecke zu verwenden.

§ 135^{bis} (neu)

3. Internes Kontrollsystem

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

³ Er berücksichtigt dabei die Risikolage, das Kosten-/Nutzenverhältnis und die Gemeindegrösse.

§ 136 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern.

² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag auf, ist dieser spätestens innerhalb von 5 Jahren seit der erstmaligen Entstehung abzutragen.

³ Die Zunahme des Fremdkapitals ist zu begrenzen. Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient der letzten Jahresrechnung einen bestimmten vom Departement festgelegten Prozentsatz übersteigt.

⁴ Das Departement kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 137 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

III. Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Rechnungslegung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt.

² Zu diesem Zweck erstellen die Gemeinden:

- b) (geändert) das Budget und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegten Rechnungslegungsmodell.

§ 138 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

² Der Finanzplan zeigt mindestens die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf.

Titel nach § 138 (geändert)

6.3. Budget

§ 139 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament vor.

§ 140 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Budget enthält:

- a) (neu) die bewilligten Aufwände (Budgetkredite) und geschätzten Erträge in der Erfolgsrechnung;
- b) (neu) die bewilligten Ausgaben (Investitionskredite) und geschätzten Einnahmen in der Investitionsrechnung;
- c) (neu) Jahrest ranchen der bewilligten Verpflichtungskredite.

² Für Gemeindeunternehmen werden eigene Budgets erstellt.

§ 141 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend in das Budget aufzunehmen.

§ 142 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen, vom zuständigen Organ unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

[Geschäftsnummer]

² Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.

§ 143 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit dem Budget ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.

§ 144 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Im Budget ist der Steuerfuss für das nächste Jahr festzusetzen.

² Der Steuerfuss ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der laufenden Jahresrechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert.

§ 145 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

III. Budgetkredit: Verbindlichkeit (Sachüberschrift geändert)

¹ Die im Budget festgesetzten Ausgabenkredite sind in ihrer Höhe und in ihrem Zweck für alle Gemeindebehörden verbindlich.

³ Die mit dem Budget bewilligten Projekte sind in der Regel im vorgesehenen Rechnungsjahr auszuführen oder auszulösen.

§ 146 Abs. 1 (geändert)

¹ Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.

§ 146^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Die Einführung von Globalbudgets ist vom Departement zu genehmigen.

§ 147 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Gemeinden legen über den gesamten Finanzhaushalt eine Jahresrechnung ab.

³ Die Buchführung folgt den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung. Namentlich sind zu beachten:

- a) die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
- b) der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
- c) die Nachprüfbarkeit.

⁴ Die Rechnungslegung richtet sich nach folgenden zusätzlichen Grundsätzen:

- a) Sie muss verständlich sein;
- b) Sie muss vorsichtig sein;
- c) Sie muss verlässlich sein;
- d) Sie muss das Wesentliche enthalten;
- e) Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden;
- f) Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

§ 148 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:

- a) (neu) Bilanz;
- b) (neu) Erfolgsrechnung;
- c) (neu) Investitionsrechnung;
- d) (neu) Geldflussrechnung;
- e) (neu) Anhang.

² Für selbständige Gemeindeunternehmen sind eigene Jahresrechnungen zu führen.

§ 149 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

2. Bilanz, Erfolgs-, Investitions- und Geldflussrechnung (Sachüberschrift geändert)

¹ In der Bilanz werden die aktiven (Vermögen) und die passiven (Verpflichtungen und Eigenkapital) Bestände einander gegenübergestellt.

² Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Erträge und Aufwände aus. Sie zeigt das betriebliche, finanzielle und ausserordentliche Ergebnis auf.

³ Die Investitionsrechnung umfasst Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die als Verwaltungsvermögen aktiviert werden sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen, die passiviert werden.

⁴ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel. Sie stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.

§ 150 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

3. Anhang (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Anhang zur Jahresrechnung enthält:

- a) (geändert) das angewendete Rechnungslegungswerk und begründete Abweichungen;
- b) (geändert) die Rechnungslegungsgrundsätze und die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- c) (geändert) das Verzeichnis der Kapitalanlagen und Wertschriften;
- d) (geändert) den Anlagespiegel und das Liegenschaftsverzeichnis zum Finanzvermögen;
- e) (neu) den Beteiligungsspiegel;
- f) (neu) die Brandversicherungswerte der Sachanlagen;
- g) (neu) Angaben über ausgegebene Anleiheobligationen;
- h) (neu) den Rückstellungsspiegel;
- i) (neu) den Eigenkapitalnachweis;
- j) (neu) den Gewährleistungsspiegel / die Eventualverpflichtungen;
- k) (neu) die Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen;
- l) (neu) die nicht bilanzierten Leasingverpflichtungen;
- m) (neu) die Sonderrechnungen;
- n) (neu) die ergänzende Sachgruppengliederung bei Leitgemeinden;
- o) (neu) die Nachtragskreditkontrolle;

[Geschäftsnummer]

- p) (neu) die Verpflichtungskreditkontrolle;
q) (neu) die Finanzkennzahlen.

² Aufgehoben.

§ 151 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz oder Gemeindebeschluss zweckgebundene Mittel, die dazu dienen, eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen.

³ Die Rechnungen von unselbständigen Gemeindeanstalten sind in den Jahresrechnungen der Gemeinden als Spezialfinanzierungen zu führen.

§ 152^{bis} (neu)

3. Vorfinanzierungen

¹ Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Der Zweck einer Vorfinanzierung muss genau bestimmt sein. Die Laufzeit von Vorfinanzierungen ist befristet. Sie sind für die linearen Abschreibungen des Vorhabens zu verwenden. Sie stellen Eigenkapital dar.

§ 153 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

IV. Bewertungsgrundsätze und Abschreibungen

1. Bewertung des Finanzvermögens (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Finanzvermögen wird bei seiner erstmaligen Bilanzierung zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.

² Das Finanzvermögen wird periodisch neu bewertet und zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag in der Bilanz geführt.

³ Die Neubewertung gemäss den Richtlinien des Departementes erfolgt:

- a) bei Sachanlagen Finanzvermögen alle fünf Jahre;
- b) jährlich bei allen anderen Vermögenswerten.

⁴ Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten zu berichtigen.

§ 153^{bis} (neu)

2. Neubewertungsreserve

¹ Die Neubewertungsreserve bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretenen Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

² Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der Neubewertung des Finanzvermögens gemäss § 153 Absatz 3 oder der Berichtigung gemäss § 153 Absatz 4 zulässig.

§ 154 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 4 (aufgehoben)

3. Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens (Sachüberschrift geändert)

¹ Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Es wird je Anlagekategorie linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Anlagekategorien und die Nutzungsdauer werden vom Departement vorgegeben.

² Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen.

³ Darlehen und Beteiligungen werden nur abgeschrieben, wenn dauerhafte Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind.

⁴ Aufgehoben.

§ 154^{bis} (neu)

4. Zusätzliche Abschreibungen

¹ Zusätzliche Abschreibungen können vorgenommen werden, wenn im entsprechenden Rechnungsjahr:

- a) in der Erfolgsrechnung auf Stufe des operativen Ergebnisses ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- b) die planmässigen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

² Bei gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen sind keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig.

³ Die zusätzlichen Abschreibungen entsprechen der Differenz Nettoinvestitionen zu planmässigen Abschreibungen, höchstens aber dem Ertragsüberschuss.

§ 171 Abs. 1

¹ Organe des Zweckverbandes sind:

- b) die Behörden:
 - 3. (geändert) die Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsstelle;

§ 180 Abs. 2 (geändert)

² Das Budget des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.

Titel nach Titel 12. (neu)

12.1. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Titel nach § 217 (neu)

12.2. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 28. Juni 2006

[Geschäftsnummer]

§ 217^{bis}

Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 28. Juni 2006 (Sachüberschrift geändert)

Titel nach § 217^{bis} (neu)

12.3. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom xx. xxxxx 201x

§ 217^{ter} (neu)

I. Neubewertung Finanzvermögen

1. Grundsätze

¹ Das Finanzvermögen und das Fremdkapital werden bei der Einführung von HRM2 neu bewertet.

² Die Neubewertung richtet sich nach den Richtlinien des Departements.

§ 217^{quater} (neu)

2. Neubewertungsreserve und Auflösung

¹ Der Neubewertungssaldo wird in die Neubewertungsreserve eingelegt.

² Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind im Umfang eines Verlustes bei der Neubewertung des Finanzvermögens gemäss § 153 Absatz 3 und 4 in den ersten fünf Jahren nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde zulässig.

³ Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind vorzunehmen, wenn Finanzvermögen, das bei Einführung von HRM2 aufgewertet wurde, veräussert wird.

⁴ Die Neubewertungsreserve wird ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde linear innerhalb von fünf Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst.

§ 217^{quinquies} (neu)

II. Abschreibung des bisherigen Verwaltungsvermögens

¹ Das bei den Gemeinden im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 vorhandene bisherige Verwaltungsvermögen ist während 10 Jahren linear abzuschreiben.

² Gemeinden, für welche ein hoher Restbestand des Verwaltungsvermögens (Steuerhaushalt oder Spezialfinanzierungen) eine besondere Härte bedeutet, können beim Departement um eine Erstreckung der 10-jährigen Abschreibungsdauer ersuchen.

³ Der Entscheid des Departements kann analog der §§ 199 ff. innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

§ 217^{sexies} (neu)

III. Anpassung der Gemeindevorschriften

¹ Die Gemeinden passen ihre Vorschriften innert zwei Jahren seit Inkrafttreten der Teilrevision vom xx. xxxxx 201x an.

§ 217^{septies} (neu)

IV. Weitergeltung des bisherigen Rechts für Bürger- und Kirchgemeinden

¹ Für die Bürger- und Kirchgemeinden gelten die bisherigen Bestimmungen (Stand 1. Januar 2010) des sechsten Titels dieses Gesetzes weiterhin.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem die neuen Bestimmungen des sechsten Titels dieses Gesetzes auch für die Bürger- und Kirchgemeinden gelten.

Titel nach § 217^{septies} (neu)

12.4. Vollzug

§ 218

Vollzugsverordnungen (Sachüberschrift geändert)

Titel nach § 218 (neu)

12.5. Inkrafttreten

§ 219

Inkrafttreten (Sachüberschrift geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Synopse

HRM2

	Projekt HRM2 – Einwohnergemeinden; Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx. xxxxx 201x (RRB Nr. 201x/xxxx) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:
§ 19 II. Einberufung der Organe 1. Gemeindeversammlung A. Einberufungsgründe ¹ Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr: a) um den Voranschlag für das folgende Jahr zu beschliessen; b) um die Rechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.	a) um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen; b) um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.
§ 56 II. Befugnisse 1. Nicht übertragbare Befugnisse ¹ Neben den in § 50 aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:	

1) BGS [111.1](#).

a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal; b) Sie beschliesst: 1. den Voranschlag und den Steuerfuss; 2. die Rechnung; 3. Geschäfte, deren Auswirkungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen); 4. Spezialfinanzierungen; 5. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 zu anderen Zwecken zu verwenden; 6. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigt; 7. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen; 8. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten; 9. Namen und Wappen der Gemeinde; c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlichrechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben; d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane;	1. das Budget und den Steuerfuss; 2. die Jahresrechnung;

e) In der Bürgergemeinde kann sie die Behörden der Einwohnergemeinde als ihre eigenen anerkennen; f) Im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung beschliesst sie Globalbudgets.	
§ 87 4. Ausschluss vom Referendum ¹ Der Urnenabstimmung unterstehen nicht: a) die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht; b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt ist; c) Geschäfte, deren Auswirkungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen); d) Beschlüsse im Rahmen des Oberaufsichtsrechts über die Gemeindeorgane; e) Verwaltungsreglemente; f) Disziplinaentscheide; g) Wahlen; h) Entscheide in Beschwerdenangelegenheiten. ² In der Gemeindeordnung kann der jährliche Voranschlag, mit Ausnahme des Teilbeschlusses über den Steuerfuss, dem fakultativen Referendum entzogen werden.	² In der Gemeindeordnung kann das jährliche Budget, mit Ausnahme des Teilbeschlusses über den Steuerfuss, dem fakultativen Referendum entzogen werden.
§ 103 I. Erforderliche Kommissionen 1. Rechnungsprüfungskommission	

¹ Jede Gemeinde wählt eine Rechnungsprüfungskommission. Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person zu besetzen. ² Wenn der Aufwand der Laufenden Rechnung 2 Millionen Franken übersteigt, muss die Rechnungsprüfungskommission mit Personen mit besonderer fachlicher Qualifikation besetzt werden. ³ In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Kontrollstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird. ⁴ Das Departement regelt die Einzelheiten und umschreibt die Kriterien der Befähigung.	² Wenn der Aufwand der Erfolgsrechnung 2 Millionen Franken übersteigt, muss die Rechnungsprüfungskommission mit Personen mit besonderer fachlicher Qualifikation besetzt werden. ³ In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Revisionsstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.
§ 132 4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin ¹ Jede Gemeinde wählt einen Finanzverwalter oder eine Finanzverwalterin. ² Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin a) führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde; b) ist insbesondere verantwortlich, dass 1. das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden; 2. der Voranschlag entworfen und die Rechnung geführt werden. ³ Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung. ⁴ In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass aussenstehende Fachleute anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin den Finanzhaushalt führen.	2. das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden.

§ 134 I. Gemeindevermögen 1. Verwendung und Verwaltung ¹ Das Gemeindevermögen ist für öffentliche Aufgaben zu verwenden. ² Es ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist. ³ In Bürgergemeinden sind das Eigenkapital, das Vermögen und die Erträge für die verfassungsmässigen Aufgaben, hauptsächlich aber für forstliche Zwecke zu verwenden.	§ 134 I. Gemeindevermögen 1. Definition, Verwendung und Verwaltung ¹ Das Gemeindevermögen besteht aus dem Finanz- und Verwaltungsvermögen: a) Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. b) Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. c) Das Departement legt die Kriterien über die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- und Verwaltungsvermögen fest. ² Es ist für öffentliche Aufgaben zu verwenden. ³ Es ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist. ⁴ In Bürgergemeinden sind das Eigenkapital, das Vermögen und die Erträge für die verfassungsmässigen Aufgaben, hauptsächlich aber für forstliche Zwecke zu verwenden.
	§ 135^{bis} 3. Internes Kontrollsystem ¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. ² Der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten. ³ Er berücksichtigt dabei die Risikolage, das Kosten-/Nutzenverhältnis und die Gemeindegrösse.

§ 136 II. Führung des Finanzhaushaltes ¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist gesetzmässig, sparsam und wirtschaftlich zu führen.	¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern. ² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag auf, ist dieser spätestens innerhalb von 5 Jahren seit der erstmaligen Entstehung abzutragen. ³ Die Zunahme des Fremdkapitals ist zu begrenzen. Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient der letzten Jahresrechnung einen bestimmten vom Departement festgelegten Prozentsatz übersteigt. ⁴ Das Departement kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.
§ 137 III. Rechnungswesen, Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle ¹ Das Rechnungswesen vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt. ² Zu diesem Zweck erstellen die Gemeinden: a) einen Finanzplan; b) den Voranschlag und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegten Rechnungsmodell. ³ Sie gewährleisten die Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle.	§ 137 III. Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle ¹ Die Rechnungslegung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt. b) das Budget und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegten Rechnungslegungsmodell.
§ 138 ¹ Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.	¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

² In der Gemeindeordnung kann vorgesehen werden, dass der Gemeinderat den Finanzplan für Behörden und Verwaltung verbindlich erklären kann.	² Der Finanzplan zeigt mindestens die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf.
6.3. Voranschlag	6.3. Budget
§ 139 I. Erstellung ¹ Der Gemeinderat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament vor.	¹ Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament vor.
§ 140 II. Inhalt 1. Allgemeines ¹ Der Voranschlag enthält den mutmasslichen Aufwand und Ertrag, sowie die geplanten Investitionen des Finanzhaushaltes der Gemeinde. ² Für Gemeindeunternehmen werden besondere Voranschläge erstellt.	¹ Das Budget enthält: a) die bewilligten Aufwände (Budgetkredite) und geschätzten Erträge in der Erfolgsrechnung; b) die bewilligten Ausgaben (Investitionskredite) und geschätzten Einnahmen in der Investitionsrechnung; c) Jahrestanchen der bewilligten Verpflichtungskredite. ² Für Gemeindeunternehmen werden eigene Budgets erstellt.
§ 141 2. Gebundene Ausgaben ¹ Mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend in den Voranschlag aufzunehmen. ² Sollen gebundene Ausgaben oder Einnahmen aufgehoben werden, sind die entsprechenden Gemeindereglemente oder Gemeindebeschlüsse unter einem besonderen Traktandum aufzuheben oder zu ändern.	¹ Mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend in das Budget aufzunehmen.

§ 142 3. Neue Ausgaben ¹ Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen, vom zuständigen Organ unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen. ² Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in den Voranschlag aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über den Voranschlag beschlossen werden.	¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen, vom zuständigen Organ unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen. ² Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.
§ 143 4. Ausgabenfinanzierung ¹ Mit dem Voranschlag ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.	¹ Mit dem Budget ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.
§ 144 5. Steuerfuss ¹ Im Voranschlag ist der Steuerfuss für das nächste Jahr festzusetzen. ² Der Steuerfuss ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der laufenden Rechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert.	¹ Im Budget ist der Steuerfuss für das nächste Jahr festzusetzen. ² Der Steuerfuss ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der laufenden Jahresrechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert.
§ 145 III. Verbindlichkeit ¹ Die im Voranschlag festgesetzten Ausgabenkredite sind in ihrer Höhe und in ihrem Zweck für alle Gemeindebehörden verbindlich. ² Sie ermächtigen die Gemeindeorgane, die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen. ³ Die mit dem Voranschlag bewilligten Projekte sind in der Regel im vorgesehenen Rechnungsjahr auszuführen oder auszulösen.	§ 145 III. Budgetkredit: Verbindlichkeit ¹ Die im Budget festgesetzten Ausgabenkredite sind in ihrer Höhe und in ihrem Zweck für alle Gemeindebehörden verbindlich. ³ Die mit dem Budget bewilligten Projekte sind in der Regel im vorgesehenen Rechnungsjahr auszuführen oder auszulösen.
§ 146 IV. Nachtragskredit	

¹ Reicht der Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält der Voranschlag keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen. ² Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen.	¹ Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.
§ 146^{bis} V. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung ¹ Gemeinden können in der Gemeindeordnung ihre Verwaltung oder Teilbereiche davon auf die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausrichten. ² Die Einführung von Globalbudgets ist vom Departement des Innern zu genehmigen. ³ Im Rahmen der Globalbudgets sind die Gemeinden für die Beschlussfassung nicht an die Budgetprinzipien der Bruttodarstellung und der Spezifikation gebunden. ⁴ Die Gemeinden können den Saldo von Globalbudgets auf die nächste Kreditperiode übertragen. ⁵ Die Globalbudgets müssen folgende Anforderungen erfüllen: a) Budgetierung nach Produktgruppen und nach Salvovorgaben; b) Leistungsaufträge; c) Wirkungs- oder Leistungsmessung durch Indikatoren und Standards; d) Controlling.	² Die Einführung von Globalbudgets ist vom Departement zu genehmigen.

⁶ Mehrjährige Globalbudgets können als befristete, mit Leistungsaufträgen verknüpfte Verpflichtungskredite oder Ertragsüberschussvorgaben beschlossen werden. ⁷ Die übrigen kantonalen Vorschriften, insbesondere jene des Finanzhaushaltsrechts über die Gemeinden, bleiben vorbehalten.	
§ 147 I. Pflicht zur Rechnungsführung ¹ Die Gemeinden legen über den gesamten Finanzhaushalt Rechnung ab. ² Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.	¹ Die Gemeinden legen über den gesamten Finanzhaushalt eine Jahresrechnung ab. ³ Die Buchführung folgt den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung. Namentlich sind zu beachten: a) die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte; b) der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge; c) die Nachprüfbarkeit. ⁴ Die Rechnungslegung richtet sich nach folgenden zusätzlichen Grundsätzen: a) Sie muss verständlich sein; b) Sie muss vorsichtig sein; c) Sie muss verlässlich sein; d) Sie muss das Wesentliche enthalten; e) Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden;

	f) Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.
§ 148 II. Gliederung 1. Allgemeines ¹ Die Jahresrechnung gliedert sich in Verwaltungsrechnung und Bestandesrechnung. ² Für Gemeindeunternehmen werden getrennte Jahresrechnungen geführt.	¹ Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente: a) Bilanz; b) Erfolgsrechnung; c) Investitionsrechnung; d) Geldflussrechnung; e) Anhang. ² Für selbständige Gemeindeunternehmen sind eigene Jahresrechnungen zu führen.
§ 149 2. Verwaltungs- und Bestandesrechnung ¹ Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. ² Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und allenfalls den Bilanzfehlbetrag sowie die Verpflichtungen und das Eigenkapital.	§ 149 2. Bilanz, Erfolgs-, Investitions- und Geldflussrechnung ¹ In der Bilanz werden die aktiven (Vermögen) und die passiven (Verpflichtungen und Eigenkapital) Bestände einander gegenübergestellt. ² Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Erträge und Aufwände aus. Sie zeigt das betriebliche, finanzielle und ausserordentliche Ergebnis auf. ³ Die Investitionsrechnung umfasst Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die als Verwaltungsvermögen aktiviert werden sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen, die passiviert werden.

	⁴ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel. Sie stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.
§ 150 3. Ergänzung ¹ Die Jahresrechnung ist zu ergänzen mit: a) der Verpflichtungskreditkontrolle; b) der Artengliederung; c) den Rechnungen über die Zuwendungen Dritter; d) der Nachtragskreditkontrolle.	§ 150 3. Anhang ¹ Der Anhang zur Jahresrechnung enthält: a) das angewendete Rechnungslegungswerk und begründete Abweichungen; b) die Rechnungslegungsgrundsätze und die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung; c) das Verzeichnis der Kapitalanlagen und Wertschriften; d) den Anlagespiegel und das Liegenschaftsverzeichnis zum Finanzvermögen; e) den Beteiligungsspiegel; f) die Brandversicherungswerte der Sachanlagen; g) Angaben über ausgegebene Anlehensobligationen; h) den Rückstellungsspiegel; i) den Eigenkapitalnachweis; j) den Gewährleistungsspiegel / die Eventualverpflichtungen; k) die Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen; l) die nicht bilanzierten Leasingverpflichtungen; m) die Sonderrechnungen; n) die ergänzende Sachgruppengliederung bei Leitgemeinden;

² Zusätzlich zur Bilanz aufzuführen sind: a) der Gesamtbetrag von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter; b) Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen bei Erschliessungen; c) der Gesamtbetrag der nichtbilanzierten Leasingverpflichtungen; d) die Brandversicherungswerte der Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens; e) die Beträge, Zinssätze und Fälligkeiten der von der Gemeinde ausgegebenen Anleiheobligationen; f) Angaben über Gegenstand und Betrag von Aufwertungen im Finanzvermögen; g) Angaben bei wesentlichen Änderungen in der Rechnungslegung; h) Angaben über wesentliche Beteiligungen an Unternehmen.	o) die Nachtragskreditkontrolle; p) die Verpflichtungskreditkontrolle; q) die Finanzkennzahlen. ² <i>Aufgehoben.</i>
§ 151 III. Zweckgebundene Mittel 1. Spezialfinanzierungen und Zuwendungen Dritter ¹ Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz oder Gemeindebeschluss zweckbestimmte Mittel, die dazu dienen, eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen. ² Zuwendungen Dritter, wie Stiftungen, Schenkungen, Erbschaften oder Legate, und ihre Erträge sind bestimmungsgemäss zu verwenden.	¹ Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz oder Gemeindebeschluss zweckgebundene Mittel, die dazu dienen, eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen.

	³ Die Rechnungen von unselbständigen Gemeindeanstalten sind in den Jahresrechnungen der Gemeinden als Spezialfinanzierungen zu führen.
	§ 152^{bis} 3. Vorfinanzierungen ¹ Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Der Zweck einer Vorfinanzierung muss genau bestimmt sein. Die Laufzeit von Vorfinanzierungen ist befristet. Sie sind für die linearen Abschreibungen des Vorhabens zu verwenden. Sie stellen Eigenkapital dar.
§ 153 IV. Abschreibungen 1. Finanzvermögen ¹ Das Finanzvermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu bilanzieren und abzuschreiben.	§ 153 IV. Bewertungsgrundsätze und Abschreibungen 1. Bewertung des Finanzvermögens ¹ Das Finanzvermögen wird bei seiner erstmaligen Bilanzierung zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. ² Das Finanzvermögen wird periodisch neu bewertet und zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag in der Bilanz geführt. ³ Die Neubewertung gemäss den Richtlinien des Departementes erfolgt: a) bei Sachanlagen Finanzvermögen alle fünf Jahre; b) jährlich bei allen anderen Vermögenswerten. ⁴ Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten zu berichtigen.
	§ 153^{bis} 2. Neubewertungsreserve ¹ Die Neubewertungsreserve bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretenen Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

	² Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der Neubewertung des Finanzvermögens gemäss § 153 Absatz 3 oder der Berichtigung gemäss § 153 Absatz 4 zulässig.
§ 154 2. Verwaltungsvermögen ¹ Das Verwaltungsvermögen ist vom jeweiligen Restbuchwert abzuschreiben. ² Der Abschreibungssatz beträgt mindestens 8%. ³ Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten. ⁴ Das Departement kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.	§ 154 3. Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens ¹ Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Es wird je Anlagekategorie linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Anlagekategorien und die Nutzungsdauer werden vom Departement vorgegeben. ² Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen. ³ Darlehen und Beteiligungen werden nur abgeschrieben, wenn dauerhafte Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>
	§ 154^{bis} 4. Zusätzliche Abschreibungen ¹ Zusätzliche Abschreibungen können vorgenommen werden, wenn im entsprechenden Rechnungsjahr: a) in der Erfolgsrechnung auf Stufe des operativen Ergebnisses ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und b) die planmässigen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. ² Bei gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen sind keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig. ³ Die zusätzlichen Abschreibungen entsprechen der Differenz Nettoinvestitionen zu planmässigen Abschreibungen, höchstens aber dem Ertragsüberschuss.

§ 171 VI. Organisation 1. Organe des Zweckverbandes ¹ Organe des Zweckverbandes sind: a) die Zweckverbandsversammlung; b) die Behörden: 1. die Delegiertenversammlung anstelle der Zweckverbandsversammlung; 2. der Vorstand; 3. die Rechnungsprüfungskommission oder Kontrollstelle; 4. die Kommissionen; c) die Behördemitglieder, Beamten, Beamtinnen und Angestellten.	3. die Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsstelle;
§ 180 VII. Finanzhaushalt ¹ Soweit in den Statuten vorgesehen, kann der Zweckverband in rechtsetzenden Reglementen festlegen, dass er: a) von den Benützern oder Benutzerinnen seiner Einrichtungen Beiträge und Gebühren erhebt; b) von den Verbandsgemeinden Beiträge einzieht. ² Der Voranschlag des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.	² Das Budget des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.
	12.1. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts
	12.2. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 28. Juni 2006

§ 217^{bis} II^{bis}. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 28. Juni 2006 ¹ Die Gemeinden passen ihre Vorschriften innert zwei Jahren seit Inkrafttreten der Teilrevision vom 28. Juni 2006 an.	§ 217^{bis} Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 28. Juni 2006
	12.3. Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom xx. xxxxx 201x
	§ 217^{ter} I. Neubewertung Finanzvermögen 1. Grundsätze ¹ Das Finanzvermögen und das Fremdkapital werden bei der Einführung von HRM2 neu bewertet. ² Die Neubewertung richtet sich nach den Richtlinien des Departements.
	§ 217^{quater} 2. Neubewertungsreserve und Auflösung ¹ Der Neubewertungssaldo wird in die Neubewertungsreserve eingelegt. ² Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind im Umfang eines Verlustes bei der Neubewertung des Finanzvermögens gemäss § 153 Absatz 3 und 4 in den ersten fünf Jahren nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde zulässig. ³ Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind vorzunehmen, wenn Finanzvermögen, das bei Einführung von HRM2 aufgewertet wurde, veräussert wird. ⁴ Die Neubewertungsreserve wird ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde linear innerhalb von fünf Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst.
	§ 217^{quinquies} II. Abschreibung des bisherigen Verwaltungsvermögens ¹ Das bei den Gemeinden im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 vorhandene bisherige Verwaltungsvermögen ist während 10 Jahren linear abzuschreiben.

	² Gemeinden, für welche ein hoher Restbestand des Verwaltungsvermögens (Steuerhaushalt oder Spezialfinanzierungen) eine besondere Härte bedeutet, können beim Departement um eine Erstreckung der 10-jährigen Abschreibungsdauer ersuchen. ³ Der Entscheid des Departements kann analog der §§ 199 ff. innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.
	§ 217^{sexies} III. Anpassung der Gemeindevorschriften ¹ Die Gemeinden passen ihre Vorschriften innert zwei Jahren seit Inkrafttreten der Teilrevision vom xx. xxxxx 201x an.
	§ 217^{septies} IV. Weitergeltung des bisherigen Rechts für Bürger- und Kirchgemeinden ¹ Für die Bürger- und Kirchgemeinden gelten die bisherigen Bestimmungen (Stand 1. Januar 2010) des sechsten Titels dieses Gesetzes weiterhin. ² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, ab welchem die neuen Bestimmungen des sechsten Titels dieses Gesetzes auch für die Bürger- und Kirchgemeinden gelten.
	12.4. Vollzug
§ 218 III. Vollzugsverordnungen ¹ Der Regierungsrat kann eine Vollzugsverordnung und eine Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden erlassen.	§ 218 Vollzugsverordnungen
	12.5. Inkrafttreten
§ 219 IV. Inkrafttreten	§ 219 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem obligatorischen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. ² Die Behördemitglieder, Beamten, Beamtinnen und Angestellten bleiben in ihrem Amt, bis die verfassungsmässige Amtsdauer abgelaufen ist. Neuwahlen und Ersatzwahlen erfolgen nach diesem Gesetz.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Peter Brotschi Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.